

Benutzungsordnung für die Vereinsräume der Gemeinde Alfdorf (Benutzungsordnung Vereinsräume)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf in seiner Sitzung am 19.11.2002 / 17.09.2007 / 17.05.2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Bereitstellung der Vereinsräume

- (1) Die Räume im 1. Obergeschoss und im Dachgeschoss des „Alten Rathauses“, Obere Schlossstr. 3 in Alfdorf; der Schulungsraum, der DRK-Raum und der Jugendfeuerwehrraum im Feuerwehrgerätehaus Alfdorf, Untere Schlossstr. 35; der Raum im Feuerwehrgerätehaus Pfahlbronn, Lorcher Str. 28; der Vereinsraum in Rienharz, Im Brühl 8; der „Kirchensaal“ und der Sitzungssaal im Rathaus Vordersteinenberg, Dorfweg 3; der Schulsaal im Erdgeschoss, die Räume der westlichen Wohnung im 1. Obergeschoss, der ehemalige Gymnastiksaal im Untergeschoss im Gebäude Forststr. 2 – Kindergarten Vordersteinenberg und die Aula in der Schlossgartenschule Alfdorf, Obere Schlossstrasse 70 - (nachfolgend Vereinsräume oder auch nur Räume genannt) sind öffentliche Einrichtungen, die im Eigentum der Gemeinde Alfdorf stehen und als Vereinsräume genutzt werden.
- (2) Die Vereinsräume sollen das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Alfdorf fördern. Sie werden deshalb von der Gemeinde den örtlichen Vereinen und Institutionen zum Übungs- und Trainingsbetrieb und zur Durchführung von sportlichen, kulturellen, kirchlichen oder gemeinnützigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. „Parteitage und Wahlveranstaltungen“ von Parteien und Wählervereinigungen sind in den Vereinsräumen der Gemeinde unzulässig.
- (3) Die Vereinsräume können im Rahmen der unten genannten besonderen Bedingungen auch an Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen (§ 10 Abs. 3 und 4 GemO) zur Durchführung großer privater Feierlichkeiten oder Veranstaltungen zur Benutzung bereit gestellt werden.
- (4) Der Gemeinderat kann - im Einzelfall - durch Beschluss Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Gemeinde Alfdorf überlässt den Vereinen und sonstigen Benutzern die Vereinsräume auf Antrag zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Vereinsräume oder auf Überlassung von bestimmten Räumen oder Räumen bestimmter Größe und Art besteht nicht.
- (7) Die Vereinsräume sind während der Schulferien geschlossen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwaltung möglich.
- (8) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Räume. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
- (9) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Vereinsräumen und den jeweiligen Nebenräumen aufhalten. Mit dem Betreten der Vereinsräume unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Verwaltung, Aufsicht

- (1) Mit der Verwaltung der Vereinsräume wird die Gemeindeverwaltung beauftragt. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Ortsbauamt der Gemeinde Alfdorf.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist – soweit vorhanden - Aufgabe der Hausmeister. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Gebäude (incl. dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen sowie Zugangswege) zu sorgen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus. Darüber hinaus sind die Hausmeister auch grundsätzlich für die Betreuung der technischen Anlagen zuständig.
- (3) Aufsichtspersonen und Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu den Räumen auch während jeder Veranstaltung jederzeit und unentgeltlich zu gestatten.

§ 3 Belegung der Vereinsräume

- (1) Die Benutzung der Vereinsräume richtet sich nach den von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplänen oder einzeln abzuschließenden Mietverträgen/Benutzungsverträgen.
- (2) Soweit es sich um die Inanspruchnahme durch örtliche Vereine zum Übungs- und Trainingsbetrieb handelt, werden die Belegungspläne im Einvernehmen mit den Vereinsvorständen aufgestellt. Die Belegung eines Raumes

darf nur erfolgen, wenn von der entsprechenden Abteilung an dem Übungsabend regelmäßig, die entsprechend den Belegungskriterien der Gemeinde Alfdorf festgelegten Mindestpersonenzahlen, anwesend sind.

- (3) Soweit es sich um die Inanspruchnahme durch örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen für Einzelveranstaltungen (keine Übungs- und Trainingsabende der örtlichen Vereine) handelt, wird ein Veranstaltungskalender im Einvernehmen mit den jeweiligen Verantwortlichen aufgestellt. Der Veranstaltungskalender ist kein Belegungsplan für die Räume.

Können Meinungsverschiedenheiten bei der Aufstellung der Belegungspläne zwischen der Gemeindeverwaltung und den Vereinsvorständen nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss.

- (4) Die Belegungspläne sind verbindlich. Die in den Belegungsplänen oder den Mietverträgen/ Benutzungsverträgen festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten sind genau einzuhalten. An Übungsabenden müssen die Räume spätestens um 23.00 Uhr geräumt sein.
- (5) Die Belegungspläne werden in der Regel jährlich aufgestellt. Bis zur Aufstellung des neuen Planes gilt der bisherige. Wollen Gruppen, denen Benutzungsrechte nach den Belegungsplänen eingeräumt sind, im Einzelfall untereinander tauschen, so ist dies mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
- (6) Über die Benutzung der Vereinsräume in allen übrigen Fällen, vornehmlich Einzelveranstaltungen, entscheidet - vorbehaltlich der Regelung des § 1 Abs. 4 - ausschließlich die Gemeindeverwaltung. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet auf Antrag der Gemeinderat.
- (7) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, einen regelmäßigen Übungs- und Trainingsabend zugunsten einer Einzelveranstaltung ausfallen zu lassen.
- (8) Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung der Vereinsräume an einen Benutzer widerrufen, insbesondere wenn die Mindestpersonenzahlen (Abs. 3 Satz 2) regelmäßig unterschritten werden oder unvorhersehbare Umstände eine andere Benutzung notwendig oder dringend erforderlich erscheinen lassen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Vereinsräume oder Nebenräume dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erfolgt ist.

Die Zuteilung von Übungs- und Trainingszeiten in den Belegungsplänen gilt als schriftliche Genehmigung. Die Genehmigung kann, im Rahmen des § 3 Abs. 7 und 8, geändert oder widerrufen werden.

Die Benutzung der Räume außerhalb der Belegungspläne - also auch für Benutzungen im Rahmen des Veranstaltungskalenders - bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.

- (2) Anträge auf Überlassung der Vereinsräume oder Nebenräume sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Alfdorf - Liegenschaftsverwaltung - zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, die Dauer, die benötigten Räume und die voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten.
- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge bei der Gemeindeverwaltung maßgebend.
- (4) Eine Bewirtung bei Veranstaltungen darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Bewirtung hat grundsätzlich über die Küchenräumlichkeiten zu erfolgen.
- (5) Bei Zulassung von bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Veranstalter die Pflicht
- a) das Aufstellen und Abbauen von Tischen und Stühlen in ordentlichen Zustand selbst zu veranlassen,
 - b) die notwendigen Genehmigungen (z.B. GEMA, Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzungen) auf eigene Kosten und Verantwortung einzuholen.
- (6) Bei der Überlassung der Räume für Diskos, Rockkonzerte oder anderen Veranstaltungen, bei denen mit einer übermäßigen Verschmutzung oder Schädigung des Bodens zu rechnen ist, hat der Veranstalter auf seine Kosten einen schwer entflammaren Fußbodenschoner auszulegen. Die Notwendigkeit eines Fußbodenschoners bestimmt im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.
- (7) Zur Sicherung eines sorgsamen und pfleglichen Umgangs mit der Einrichtung bzw. zur Abdeckung eventueller Beschädigungen oder sonstiger Mängel ist bei allen sonstigen Veranstaltungen eine Kautionszahlung zu entrichten.

Ein Kautionsseinbehalt erfolgt im Schadensfall bzw. wenn der Veranstalter seinen Ordnungsverpflichtungen in und außerhalb der Räume nicht nachgekommen ist.

§ 5 Benutzungsentgelte

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Vereinsräume oder der Nebenräume Gebühren zu entrichten. Maßgebend ist die besondere Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Haftung und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Räumen

- (1) Die Gemeinde Alfdorf überlässt den Benutzern die Räume (incl. Geräte und Einrichtungen) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Alfdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss / bei Gewährung von Benutzungszeiten durch einen Belegungsplan nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages/der Überlassung entstehen.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.
- (6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Benutzer.
- (7) Auf Verlangen der Gemeinde haben die Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.
- (8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Fundgegenstände und im Außenbereich der Vereinsräume abgestellte Fahrzeuge.
- (9) Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeinde abzugeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde üben in den Vereinsräumen das Hausrecht aus. Sie sind insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen sofort aus den Räumen und von den Außenanlagen zu weisen. Im übrigen übernimmt der Veranstalter während der Benutzungsdauer das Hausrecht und ist berechtigt und verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungsordnung, insbesondere die Ordnungsvorschriften verstoßen oder sich ansonsten ungebührlich benehmen, unverzüglich aus den Räumen zu weisen. Die Weisungsbefugnisse der Vertreter der Gemeinde (unter anderem Personen der Feuersicherheitswache), bleiben hiervon unberührt.
- (2) Zum Besuch von Veranstaltungen dürfen die Vereinsräume nur über die Haupteingänge betreten werden.
- (3) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach dem Belegungsplan oder den im Mietvertrag/Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und das Gebäude geräumt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen.

Der im Mietvertrag/Benutzungsvertrag vereinbarte Beginn der Aufbauarbeiten und das Ende der Abbau- und Aufräumarbeiten sind verbindlich. Diesen Zeiten stehen dem Veranstalter zum Aufbau der Stühle, Tische, Bänke und eventueller Sportgeräte oder Musikinstrumente und deren anschließenden Abbau zur Verfügung. Geräte und Gegenstände, die Eindrücke im Boden hinterlassen können, sind beim Aufbau mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten mit mindestens 10 mm Stärke und einer Größe / Fläche von mindestens 10 x 10 cm) zu versehen. Bewegliche Sportgeräte und andere Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu

bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in Grundstellung zu bringen.

Sollten die benötigten Zeiten von den beantragten und genehmigten Zeiten abweichen, so ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.

- (4) Das Inventar einschließlich der Turn- und Sportgeräte jeder Art darf nicht ins Freie gebracht werden.
- (5) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in den Vereinsräumen hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Bereich der Vereinsräume bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (6) Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, informiert das Bürgermeisteramt darüber und verkauft die Eintrittskarten.
- (7) Die Öffnung und Schließung der Räume erfolgt in der Regel durch den Benutzer. Sie darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche nach Abs. 10 anwesend ist. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
- (8) Unbefugten ist der Aufenthalt in den Räumen nicht gestattet.
- (9) Die Benutzer der Vereinsräume haben die Gebäude und die Einrichtungen sowie die Außenanlagen zu schonen, sauberzuhalten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Der Benutzer hat erforderlichenfalls während der Nutzung durch geeignete Personen regelmäßige Kontrolldurchgänge vornehmen zu lassen.
- (10) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet ebenfalls dafür, dass Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder mutwillige Zerstörung unterbleiben. Der Verantwortliche bzw. sein ausdrücklich benannter Vertreter muss während der Veranstaltung dauernd anwesend sein. Der Verantwortliche hat als letzter die Räume zu verlassen und eventuell erhaltene Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben. Der Benutzer darf erhaltene Schlüssel nur an Personen weitergeben, mit denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Nachmachen / kopieren von Schlüsseln ist nicht erlaubt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Schlüsselversicherung verlangen. Der Benutzer ist für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entsteht, voll haftbar. Eine Schadenshaftung liegt unter anderem vor, wenn Schlüssel an Dritte weitergegeben werden und gegenüber diesen Dritten kein besonderes Vertrauensverhältnis besteht oder wenn der Schlüsselverlust nicht unverzüglich schriftlich gemeldet wird und hieraus eine Schädigung der Gemeinde eingetreten ist oder eintritt.
- (11) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Hausmeister bzw. den Bauhof. Dies gilt insbesondere für die Heizungsanlagen. Der Veranstalter kann nach besonderer Einweisung die Bedienung der technischen Anlage übernehmen. Beim Gebrauch von Geräten und sonstigen technischen Ausstattungsgegenständen durch den Benutzer hat dieser die Bedienungshinweise an den Geräten zu beachten.
- (12) Zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung und zum Schutze der anderen Benutzer sind folgende Regeln, die vom Veranstalter gegebenenfalls durchzusetzen sind zu beachten:
 - a) Das Rauchen im Gebäude ist, gemäß LNRSchG, verboten.
 - b) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
 - c) Der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde nicht gestattet.
 - d) Die Räume dürfen nur mit bodenverträglichen Schuhwerk (Turnschuhe ohne Stollen oder Spikes, usw.) betreten werden.
 - e) Das Einstellen von Fahrrädern oder Gerätschaften in den Räumen ist nicht zulässig.
 - f) Das Wegwerfen von Abfällen innerhalb des Gebäudes und in den Außenanlagen, das Ausspucken auf den Fußboden u.ä. ist verboten.
 - g) Das Schleifen von Geräten oder sonstigen Gegenständen auf den Boden hat zu unterbleiben. Rollbare Geräte sind zu rollen, alle anderen zu tragen.
 - h) Größere Stemmübungen, das Fallenlassen schwerer Gegenstände, Radfahren, Rollschuh laufen, Skateboardfahren u. ä. ist untersagt.
 - i) Es dürfen keine eingefetteten oder geharzten Bälle oder solche, die zuvor (ohne Reinigung) im Freien verwendet wurden benutzt werden.
 - j) Es darf nicht auf den Tischen und Stühlen gestanden werden.
- (13) Der Veranstalter hat die erforderlichen Sicherheits- und Ordnungskräfte, gegebenenfalls auch für die Außenbereiche (z.B. Parkplätze) zu stellen.
- (14) Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere gilt:
 - a) Während der Benutzung der Räume dürfen die Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge, nicht verschlossen werden.

- b) Die Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder mit Ausschmückungsgegenständen zugehängt werden. Die Ausgänge unmittelbar ins Freie müssen während der Veranstaltung unverschlossen bleiben. Wege und Flächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die als Flucht- und Rettungswege dienen dürfen nicht zugestellt werden und sind in verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Benutzer übernimmt - für die Dauer von Veranstaltungen - den gesetzlichen/örtlichen Räum- und Streudienst, auch auf den Wegen die für die Benutzung der Notausgänge notwendig sind. Die Alarmierungsmöglichkeiten (Telefon) für Notrufe müssen ständig zugänglich sein. Das Helferpersonal ist, vom verantwortlichen Benutzer über den Standort der Alarmierungsmöglichkeiten, der Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher) sowie das Verhalten im Brandfall aufzuklären. Auf die den Veranstalter entstehenden straf- und haftungsrechtlichen Folgen bei Zuwiderhandlung wird ausdrücklich hingewiesen.
 - c) Zur Ausschmückung von Veranstaltungen dürfen nur schwerentflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten muss gehobelt oder durch Anstrich schwer entflammbar gemacht werden. Rupfen und Tücher sind mit einem bewährten Imprägnierungsmittel zu tränken. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.
 - d) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - e) Das Anbringen von Dekorationen aller Art ist mit dem Hausmeister abzusprechen. Durch die Dekoration, vor allen Dingen ihre Befestigung, dürfen keinerlei Schäden verursacht werden. Insbesondere dürfen in Boden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände keine Nägel oder dergleichen eingeschlagen werden.
 - f) Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände und ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
 - g) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier oder sonstige brennbare Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Luftumwälzern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können (mindestens 60 cm). Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.
 - h) Die Verwendung von offenen Licht und Feuer ist verboten, ebenso das Einbringen leicht brennbarer oder besonders feuergefährlicher Stoffe sowie pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in der Halle. Im Einzelfall sind, auf besonderen Antrag, Ausnahmen möglich.
 - i) Sofern aufgrund der Umstände eine Feuersicherheitswache erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter bei der Freiwilligen Feuerwehr Alfdorf zu beantragen.
 - j) Bei Sportveranstaltungen sind vom Veranstalter gegebenenfalls Sanitäter zu bestellen.
 - k) Bei allen Veranstaltungen sind, entsprechend dem Besucher- / Benutzerandrang, Parkwächter für den Außenbereich abzustellen. Die Zufahrt zu den Vereinsräumen, insbesondere auch die Feuergassen sind freizuhalten. Auch auf den öffentlichen Straßen ist bei Parkplatzproblemen auf eine verkehrsgerechte Parkweise zu achten. Hierbei ist auf eine ausreichende Durchfahrtsbreite für den fließenden Verkehr (mindestens 3,10 m) zu achten.
- (15) Der Benutzer hat die Vereinsräume und die Nebenräume besenrein zu verlassen. Sofern Klebestreifen angebracht werden, müssen diese vom Veranstalter entfernt werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Vereinsangehörige und sonstige Benutzer dürfen die Räume einschließlich der Nebenräume nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters / Betreuers betreten. Der Betreuer hat sich zu Beginn und am Ende der Übungsstunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtung zu überzeugen und Mängel unverzüglich zu melden.
- (2) Der verantwortliche Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die entsprechenden Zugänge und Räume genutzt werden, dass die Geräte und Einrichtungsgegenstände zweckentsprechend genutzt und sorgsam behandelt werden.
- (3) Anfangs- und Schlusszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- (4) Bewegliche Geräte sind unter größter Schonung von Boden, Wänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Betreuers aufzustellen. Nach Gebrauch sind sie genau so schonend wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- (5) In den WC-, Dusch- und Umkleieräumen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
- (6) Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die zugewiesenen Räume benutzt werden. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (7) Vereinseigene Gerätschaften dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung in stets widerruflicher Weise in den Räumen untergebracht werden. Die Gerätschaften sind als solche zu kennzeichnen. Die vereinseigenen Gerätschaften sind in den von der Gemeinde zugewiesenen Räumen aufzubewahren. Die

Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung und Diebstahl durch Dritte.

(8) Benutzung von Räumen in den Feuerwehrgeräthäusern:

Die Nutzung des Gerätehauses einschließlich der Schulungsräume, Teeküche und Sanitäreinrichtungen ist vorrangig den Angehörigen der Feuerwehr gestattet. Eine Nutzung durch Dritte (Vereine, Institutionen, Behörden, Private) ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich

- Maßnahmen der Feuerwehr haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Veranstaltungen aller Art sind beim Leiter der Feuerwehr rechtzeitig anzumelden!
- Jegliche Beeinträchtigung der Arbeit der Feuerwehr z. B. im Einsatzfall (Versperrung der Zugänge, Anfahrtswege, Parkflächen, u. a.) ist zu unterbinden.
- Ein Zutritt Unbefugter zu den Fahrzeugen und Gerätehallen ist auszuschließen (Verhinderung der Beschädigung der sicherheitsrelevanten Einsatztechnik, wie Atemschutz- und Funkgeräte sowie der Einsichtnahme in Einsatzpläne der Feuerwehr, u. a. m.).
- Gegebenenfalls ist die Veranstaltung in geeigneter Form zu beaufsichtigen. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden- bzw. kann der Veranstalter die Einhaltung nicht garantieren -, ist die Nutzung durch Dritte zu untersagen.

§ 9 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat in eigener Verantwortung selbständig für die Bestuhlung / Tischbestuhlung unter Beachtung der Rettungswege zu sorgen. Es sind die einschlägigen Bestimmungen insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (liegt auszugsweise im Anhang bei) zu beachten. Hieraus ergeben sich, bei einer Bestuhlung mit Tischen, folgende maximale Belegungszahlen:

| | | |
|---------------------------------|------------------------------------|--------------|
| Altes Rathaus, Alfdorf: | Saal im 1. Obergeschoss: | 60 Personen |
| | Saal im Dachgeschoss: | 48 Personen |
| Feuerwehrgerätehaus Alfdorf: | Schulungssaal: | 180 Personen |
| | DRK-Raum | 36 Personen |
| | Jugendfeuerwehrraum: | 54 Personen |
| Feuerwehrgerätehaus Pfahlbronn: | Raum im Dachgeschoss: | 54 Personen |
| Kindergarten Rienharz: | Vereinsraum: | 36 Personen |
| Kindergarten Vordersteinenberg: | Schulsaal im Erdgeschoss: | 48 Personen |
| | Südzimmer in der Wohnung im 1. OG: | 24 Personen |
| | Gymnastiksaal im Untergeschoss: | 30 Personen |
| Rathaus Vordersteinenberg | Kirchensaal | 60 Personen |
| | Sitzungssaal | 36 Personen |
| Schlossgartenschule | Aula (Tische) | 108 Personen |
| | Aula (Stuhlreihen) | 144 Personen |
| | Aula mit Aufenthaltsraum (Tische) | 162 Personen |

- (2) Die Bewirtschaftung der Räume erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Die Küche mit allen Geräten und dem Geschirr wird dem Veranstalter auf Antrag überlassen. Beschädigtes oder abhandengekommenes Geschirr und sonstiges Inventar ist zu ersetzen. Die Küche, die Essensausgabe und der Lagerraum sind vom Veranstalter zu reinigen. Dazu gehört auch das fettfreie Reinigen (abwaschen) der Böden, Wände und Einrichtungsgegenstände.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger angeboten werden als die entsprechende Menge des preisgünstigsten alkoholischen Getränkes.
- (4) Soweit erforderlich hat der Veranstalter / Benutzer entsprechende Genehmigungen (z.B. GEMA, Sperrzeitverkürzungen, Schankerlaubnis) einzuholen.
- (5) Die Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung, auf seine Rechnung, zu betreiben. Hierzu ist es empfehlenswert, dass dieser eine Garderobenversicherung abschließt.
- (6) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung (Ende der Abbau- und Aufräumarbeiten) besenrein zu übergeben. Sollte auf Grund besonderer Umstände (zersplitterte Flaschen, Überreste von Feuerwerkskörpern, ...) eine Reinigung der Außenbereiche notwendig sein, so ist diese ebenfalls vom Veranstalter vor zu nehmen.
- (7) Für Schäden die im Zusammenhang mit der Benutzung in und an den Räumen sowie an den überlassenen Einrichtungen oder dem Hausgrundstück entstehen, haftet der Benutzer. Zur Feststellung der Schäden findet vor und nach der Benutzung eine gemeinsame Besichtigung der Vertreter der Gemeinde und des Benutzers statt.
- (8) Die Räume werden nach Ende der Nutzung förmlich abgenommen. Werden die Räume erst zu einem späteren Zeitpunkt abgenommen, ist der Benutzer für ein ordnungsgemäßes Schließen der Räume verantwortlich.

§ 11 Rückgabe der Räume nach Beendigung der Nutzung

- (1) Der Benutzer hat die Räume in dem Zustand zu verlassen, wie er sie zum Nutzungsbeginn angetroffen hat. Insbesondere ist nach Nutzungsende das Mobiliar und gegebenenfalls die Ausschmückung zu entfernen.
- (2) Sind Beschädigungen, Beschmutzungen, Fehlbestände oder sonstige negative Vorkommnisse zu verzeichnen, sind diese unbedingt sofort gegenüber der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Gemeinde gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Vereine oder Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alfdorf, den 20. November 2002 / 17.09.2007 / 17.05.2010

gez.

Michael Segan
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alfdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Versammlungsstättenverordnung

(Auszug)

vom 28.04.2004 (GBl. S 311)

§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

- 1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.
- 2) Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.
- 3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- 4) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
- 5) Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m vorhanden ist.
- 6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten
- 7) ...

§ 6 Führung der Rettungswege

- 1) Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppe sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.
- 2) ...
- 6) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

§ 7 Bemessung der Rettungswege

1. Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden. Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen.
2. Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.
3. Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.
4. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei
5. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personen
6. anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen
7. Staffeln sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit weniger als 200 m² Grundfläche und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.
8. Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen; sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.

Stand: September 2007